



Gemeinde Freinberg

4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.

Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: gemeinde@freinberg.ooe.gv.at | Internet: www.freinberg.at

Freinberg, 13.4.2021

Bearbeiter: AL Alois Burgholzer

Tel: 07713/8102-11, Fax: 07713/8102-22

E-Mail: burgholzer@freinberg.ooe.gv.at

DVR: 0481351

Wa – 201 – 2021 – B

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Freinberg vom **13. April 2021**, mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Wasserversorgungsanlage Freinberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Freinberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **15,59 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.077,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Mansardenwohnräume werden erst ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Jene Gebäudeteile, die der Lagerung und Unterbringung landwirtschaftlicher Futtermittel und Abstellung landwirtschaftlicher Maschinen dienen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Über 10 m² große Aufstellräume für Heizanlagen oder Haustechnikräume werden mit max. 10 m² auf die Bemessungsgrundlage angerechnet.

Kellerbars, Saunen und Waschküchen zählen zur Bemessungsgrundlage.

Garagen, Balkone, Terrassen, Abstellräume und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Werkstättenflächen und dergleichen werden nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

- (3) Die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Stallungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, wird in Pauschbeträgen eingehoben.

Diese betragen bis zu einer Fläche von

100 m ² Bemessungsgrundlage	€ 175,-
von 101 – 150 m ²	€ 223,-
von 151 – 200 m ²	€ 263,-
über 200 m ²	€ 311,-

- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **€ 50,-** festgesetzt. Diese Grundgebühr wird bei der Mengengebühr als Mindestgebühr angerechnet.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **€ 1,62** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine halbjährliche **Zählergebühr** in Höhe von **9,61 Euro** zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt **11 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche jährlich.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Zählerablese erfolgt jährlich jeweils am 30. Juni, im 1. Halbjahr werden Vorauszahlungen vorgeschrieben, welche sich nach der Höhe des Wasserverbrauches im vorangegangenen Jahr richten.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 5.11.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anton Pretzl

angeschlagen am: 16.4.2021
abgenommen am: 4.5.2021